

ORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN an der Hochschule Anhalt vom 04.06.2025 (Wahlordnung)

Präambel

Nach Maßgabe der §§ 62 Abs. 2, 67 a Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat der Senat der Hochschule Anhalt die folgende Ordnung beschlossen.

Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form sowie für Menschen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	1
I. ALLGEMEINES.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Wahlorgane.....	3
II. WAHLVERFAHREN	4
§ 3 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren	4
§ 4 Verhältniswahl	4
§ 5 Mehrheitswahl mit Bindung.....	5
§ 6 Mehrheitswahl ohne Bindung	5
III. WAHLRECHT	6
§ 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	6
§ 8 Wahl des Senats.....	6
§ 9 Wahl der Fachbereichsräte.....	6
§ 10 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten	6

§ 11	Wahlbekanntmachung.....	7
§ 12	Wählerverzeichnisse.....	7
§ 13	Wahlvorschläge.....	7
§ 14	Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge.....	8
IV.	WAHLHANDLUNG.....	9
§ 15	Stimmzettel und Stimmabgabe.....	9
§ 16	Technische Anforderungen.....	9
§ 17	Beginn und Ende der elektronischen Wahl.....	10
§ 18	Störungen der elektronischen Wahl.....	10
§ 19	Ermittlung der Abstimmungsergebnisse.....	10
§ 20	Bekanntmachung der Wahlergebnisse und Benachrichtigung der Gewählten.....	11
§ 21	Amtszeit.....	11
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
§ 22	Wahlprüfungsverfahren.....	12
§ 23	Ausscheiden aus dem Amt und Ruhen des Mandats.....	12
§ 24	Abwahl der Gleichstellungsbeauftragten.....	13
§ 25	Ergänzung- und Wiederholungswahl.....	13
§ 26	Fristen.....	13
§ 27	Aufbewahrung der Wahlunterlagen.....	13
§ 28	Inkrafttreten.....	14
Anlage		15
	Hinweise zur konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrates einschließlich der Wahl des Dekans, des Prodekanes und Studiendekans.....	15

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen:
 - 1. zum Senat,
 - 2. zu den Fachbereichsräten,
 - 3. der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und deren Stellvertretung,
 - 4. der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche, zentralen Betriebseinheiten und des Landesstudienkollegs, Abteilung Köthen, sowie deren Stellvertretung.
- (2) Für sonstige Gremien gilt diese Wahlordnung in entsprechender Anwendung, sofern für diese keine eigenen Regelungen bestehen.

§ 2 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 - 1. Wahlleiter,
 - 2. Wahlausschuss,
 - 3. Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Das Amt des Wahlleiters obliegt dem Leiter der Verwaltung. Der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen verantwortlich. Zu den Aufgaben des Wahlleiters gehören insbesondere:
 - 1. Aufstellung des Wahlkalenders mit Terminen und Fristen bei Zustimmung des Präsidiums,
 - 2. Wahlbekanntmachung,
 - 3. Prüfung, Auswahl und Beurteilung der Sicherheit von wahlunterstützender Hard- und Software, insbesondere von Produkten, die im Zusammenhang mit elektronischen Wahlen zum Einsatz gelangen,
 - 4. Führung, Offenlegung und Abschluss der Wählerverzeichnisse sowie Versendung der Wahlbenachrichtigungen,
 - 5. Entgegennahme der Wahlvorschläge,
 - 6. Vorprüfung der Wahlvorschläge,
 - 7. Ausführung der Beschlüsse des Wahlausschusses,
 - 8. fakultative Teilnahme an Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme,
 - 9. Bekanntmachung der Wahlvorschläge und Festlegung der Wahlverfahren,
 - 10. Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse und der Sitzverteilung,
 - 11. Benachrichtigung der Gewählten.
- (3) Der Wahlausschuss führt zusammen mit dem Wahlleiter die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Dem Wahlausschuss gehören je zwei Vertreter jeder Wählergruppe nach § 4 der Grundordnung an.

Zu den Aufgaben des Wahlausschusses gehören insbesondere:

1. Entscheidungen über Berichtigungs-/Ergänzungsanträge zum Wählerverzeichnis,
 2. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge,
 3. Prüfung und Zulassung der Wahlergebnisse.
- (4) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Hochschule. Dem Wahlprüfungsausschuss gehört je ein Vertreter einer Wählergruppe nach § 4 der Grundordnung an. Ihm obliegen Entscheidungen über Wahlanfechtungen im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens. Der Wahlprüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage aller zur Wahl gehörenden Unterlagen zu verlangen und von den am Wahlvorgang beteiligten Personen Auskunft zu erhalten.
- (5) Der Präsident bestellt die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses. Zu Mitgliedern des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber noch Unterzeichner zur Vertretung eines Wahlvorschlags sowie Mitglieder des jeweiligen anderen Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium oder Amt gewählt, so bestellt der Präsident ein Ersatzmitglied. Die Mitglieder erklären schriftlich, dass sie ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch erledigen.
- (6) Beschlüsse des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses sind in einer Niederschrift festzuhalten.

II. WAHLVERFAHREN

§ 3 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren

- (1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen in den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Gremien sowie die Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretung werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen gewählt. Die Wahlen werden elektronisch durchgeführt. Das Wahlverfahren richtet sich entweder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl oder der Mehrheitswahl mit und ohne Bindung an die vorgeschlagenen Wahlbewerber.
- (2) Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschläge oder als Listenwahlvorschläge eingereicht werden. Einzelwahlvorschläge gelten bei Verhältniswahlen als Einpersonenliste. Ist nur ein Mitglied eines Gremiums oder das Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder deren Stellvertretung zu wählen, dürfen nur Einzelwahlvorschläge eingereicht werden.
- (3) Stellt der Wahlleiter fest, dass einer Wählergruppe nicht mehr Mitglieder angehören, als Vertreter zu wählen sind, so bestimmt er, dass für diese Wählergruppe eine Wahl unterbleibt und die Mitglieder ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums sind. Diese sind hiervon zu verständigen.
- (4) Werden bei einer Wahl weniger Mitglieder eines Gremiums gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese vorerst unbesetzt.

§ 4 Verhältniswahl

- (1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wird gewählt, wenn
 1. von einer Wählergruppe drei oder mehr Mitglieder zu wählen sind und
 2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Wahlbewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Wahlbewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Wahlbewerber bis zu zwei Stimmen geben. Die Wahlberechtigten sind an die Reihenfolge der Wahlbewerber auf den Listen nicht gebunden.

- (2) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.
 1. Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmenzahl verteilt. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Wahlbewerber für die einzelne Wählergruppe zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los, welches durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehen ist.
 2. Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Ziffer 1 entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Wahlbewerber in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Die Wahlbewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Nachrücker festzustellen.

§ 5 Mehrheitswahl mit Bindung

- (1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Wahlbewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter zu wählen sind und mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Wahlbewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Wahlbewerber der Wahlvorschläge verteilen. Er kann einem Wahlbewerber nur eine Stimme geben.
- (3) Die Wahlbewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Die Wahlbewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Nachrücker festzustellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehen ist.

§ 6 Mehrheitswahl ohne Bindung

- (1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Wahlbewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag oder nur Wahlvorschläge mit einem einzigen Wahlbewerber eingereicht wurden oder die Zahl der Wahlbewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.
- (2) Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann einem Wahlbewerber oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.
- (3) Die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Die Personen, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Nachrücker festzustellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehen ist.

III. WAHLRECHT

§ 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder der Hochschule, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis findet nicht statt, wenn der Verlust der Mitgliedschaft vor dem ersten Wahltag zweifelsfrei erfolgt. Es gilt das Prinzip der Gruppenvertretung.
- (2) Gehört ein Wahlberechtigter mehreren Gruppen an, so hat er jeweils vor einer Wahl eine Erklärung abzugeben, innerhalb welcher Gruppe er sein Wahlrecht ausüben will. Der Wahlleiter kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann der Wahlleiter die Zuordnung nach seinem Ermessen vornehmen. Entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 2 nicht ergangen ist. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis gilt als Zugehörigkeitserklärung.
- (3) Soweit bei Mitgliedern der Hochschule die Arbeits- oder Dienstpflichten ruhen, ruht auch ihr aktives Wahlrecht. Beschäftigte, die für die Wahrnehmung von Aufgaben in einer mit der Hochschule verbundenen außeruniversitären Forschungseinrichtung beurlaubt sind, können ihre Wahlrechte an der Hochschule Anhalt dessen ungeachtet wahrnehmen; für die Dauer der Beurlaubung sind sie jedoch in keines der gesetzlich verankerten Ämter wählbar.

§ 8 Wahl des Senats

- (1) Die Wahl des Senats umfasst i. d. R. vierzehn Vertreter der Hochschullehrer, je vier Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben, zwei Vertreter der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter sowie vier Vertreter der Studierenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist mit ihrer Wahl ebenfalls Mitglied des Senats.

§ 9 Wahl der Fachbereichsräte

- (1) In jedem Fachbereich wird ein Fachbereichsrat gewählt.
- (2) Die Wahl eines Fachbereichsrats umfasst sieben Vertreter der Hochschullehrer, je zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben, ein Vertreter der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter sowie zwei Vertreter der Studierenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist mit ihrer Wahl ebenfalls Mitglied des Fachbereichsrats.

§ 10 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Es werden für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule, der Gleichstellungsbeauftragten eines Fachbereichs, der zentralen Betriebseinheiten und des Landesstudienkollegs, Abteilung Köthen, je eine Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung gewählt.

- (2) Für die Ämter der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertretung finden in der Regel getrennte Wahlvorgänge statt. Wenn für eines oder beide Ämter weniger als zwei Wahlvorschläge vorliegen, findet ein gemeinsamer Wahlvorgang statt. Wahlbewerber, die kein Amt erhalten, sind in absteigender Reihenfolge Nachrücker.

§ 11 Wahlbekanntmachung

In der Wahlbekanntmachung sind die zu besetzenden Gremien und Ämter, die Regelungen über die Wahlberechtigung, die Einreichung von Wahlvorschlägen, die wesentlichen Termine sowie das Wahlverfahren aufzunehmen.

§ 12 Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind zur Einsicht durch die Mitglieder der Hochschule zum Zweck der Überprüfung aufzulegen; sie werden digital veröffentlicht. Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auflegung vorläufig abzuschließen.
- (2) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Tag vor der Entscheidung über Berichtigungs-/Ergänzungsanträge laut Wahlkalender von Amts wegen oder auf Antrag berichtigt oder ergänzt werden. Anträge sind an den Wahlausschuss zu richten. Über den Berichtigungs- oder Ergänzungsantrag entscheidet der Wahlausschuss. Sind von dem Berichtigungs- oder Ergänzungsantrag Dritte betroffen, so ist diesen vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.
- (3) Berichtigungen und/oder Ergänzungen sind durch den Wahlleiter zu protokollieren.

§ 13 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten innerhalb ihrer Gruppe und ihres Wahlbereichs aufgestellt werden. Das Einreichen von Wahlvorschlägen ist unter Verwendung von Formblättern, die durch den Wahlleiter veröffentlicht werden, zulässig. Die Verwendung von Formblättern kann von dem Wahlleiter durch andere geeignete technische Mittel ersetzt werden.
- (2) Der Wahlvorschlag muss bei allen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen.
- (3) Wahlvorschläge können mit Bezeichnungen (Kennwörtern) versehen werden. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber den Wahlorganen bevollmächtigt ist und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.
- (4) Wahlberechtigte dürfen für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen, andernfalls ist ihr Name in allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlbewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein. Der Wahlbewerber hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er mit der Kandidatur einverstanden ist; er darf nur in einem Wahlvorschlag für die Wahl desselben Gremiums genannt werden.

- (5) Für jeden Wahlbewerber ist anzugeben:
1. der Familienname,
 2. der oder die Vorname(n),
 3. die Amts- oder Funktionsbezeichnung,
 4. die Betriebseinheits- oder Fachbereichszugehörigkeit.
- (6) Auf dem Wahlvorschlag ist das Datum des Eingangs beim Wahlleiter zu vermerken. Etwaige Mängel sind dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist durch den Wahlleiter mitzuteilen und er ist aufzufordern, diese unverzüglich zu beseitigen und den Wahlvorschlag erneut einzureichen.
- (7) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr geheilt werden.
- (8) Die Rücknahme von Wahlvorschlägen bzw. Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Wahlbewerbern sind nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

§ 14 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der beim Wahlleiter eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die:
1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
 3. ein Kennwort enthalten, das den Anschein erweckt, als handele es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das beleidigend wirken könnte,
 4. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
 5. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind.
- (2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Wahlbewerber zu streichen:
1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 2. deren Zustimmungserklärung fehlt, nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
 3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
 4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
 5. die nicht wählbar sind.
- (3) Wird ein Wahlvorschlag nicht zugelassen oder ein Wahlbewerber gestrichen, sind diese Entscheidungen dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie dem betroffenen Wahlbewerber unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet für jede Wahl und Wählergruppe, ob die Bestimmungen über die Verhältniswahl, über die Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Wahlbewerber oder

über die Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Wahlbewerber Anwendung finden.

- (5) Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich bekannt.
- (6) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten:
 1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
 2. den Hinweis auf das Unterbleiben einer Wahl nach § 3 Abs. 3 Wahlordnung,
 3. die Entscheidung nach Abs. 4 dieses Paragraphen sowie die Wahlgrundsätze.

IV. WAHLHANDLUNG

§ 15 Stimmzettel und Stimmabgabe

- (1) Für die elektronische Wahl erhalten die Wahlberechtigten durch den Wahlleiter vorab Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe auf einem elektronischen Stimmzettel. Für jeden Wahlgang sind in Abhängigkeit des bestimmten Wahlverfahrens Stimmzettel im Wahlportal zu erzeugen. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem elektronischen Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Sofern Wahlvorschläge mit einem Kennwort versehen sind, wird das Kennwort auf dem elektronischen Stimmzettel angegeben. Auf dem elektronischen Stimmzettel ist ersichtlich, welches Wahlverfahren Anwendung findet und wie viele Stimmen der Wahlberechtigte bei der betreffenden Wahl hat.
- (2) Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die in der per E-Mail erhaltenen Einladung genannten Zugangsdaten. Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist an den Wahltagen auch an einem in einem zentral an den Standorten bereitgestellten Computer möglich.

§ 16 Technische Anforderungen

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sowie den Schutzbedarfsfestlegungen des IT-Service-Centers der Hochschule entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Hochschule kann sich zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleister bedienen, die vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen der technischen Anforderungen der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung des Datenschutzes durch die Hochschule zu verpflichten sind.

- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes. Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Daten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne müssen so getrennt sein, dass keine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 17 Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Beginn und (vorzeitige) Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte i. S. v. Satz 1 sind neben dem Wahlleiter von diesem beauftragte Mitglieder des Wahlausschusses.

§ 18 Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule Anhalt zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern, die unverzüglich bekannt zu geben ist.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschns der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist dabei eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 19 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

- (1) Der Wahlleiter veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Stimmergebnis durch einen Ausdruck fest, der von zwei anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

- (2) Für jede Wahl und Wählergruppe ist die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel festzustellen.
- (3) Bei der Verhältniswahl sind folgende Zahlen zu ermitteln:
 1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. die auf alle Wahlbewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallenden gültigen Stimmen,
 4. die auf die einzelnen Wahlbewerber entfallenden gültigen Stimmen.
- (4) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jeden Wahlbewerber sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.
- (5) Bei Stimmengleichheit oder Gleichheit des Stimmenquotienten nach d'Hondt entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge.

§ 20 Bekanntmachung der Wahlergebnisse und Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Der Wahlleiter gibt die Namen der Gewählten, der Stellvertreter und Nachrücker bekannt. Die Bekanntmachung der Wahlergebnisse hat getrennt, für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
 4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
 5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Wahlbewerber entfallenden gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und der Reihenfolge der Gewählten,
 6. bei Mehrheitswahl: die Namen und Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wählergruppen mit der Anzahl ihrer gültigen Stimmen,
 7. die Namen der Mitglieder, die nach § 3 Abs. 3 dieser Ordnung ohne Wahl Mitglieder des Gremiums sind.
- (2) Der Wahlleiter hat die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Geht von Gewählten, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine gegenteilige Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 21 Amtszeit

Die reguläre Amtszeit der Mitglieder des Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretung beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. März und dauert vier Jahre.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Wahlprüfungsverfahren

- (1) Jeder Wahlberechtigte, der im Wählerverzeichnis aufgeführt ist, kann die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens innerhalb der im Wahlkalender angegebenen Frist schriftlich mit der Begründung beantragen, dass gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen wurden. Die Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt, sind in der Begründung des Antrags darzulegen. Die Anträge auf Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens sind an den Wahlprüfungsausschuss zu richten. Die Wahlprüfung beschränkt sich auf die innerhalb der Wahlanfechtungsfrist geltend gemachten Rechtsverstöße.
- (2) Die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens kann nicht mit der Begründung beantragt werden, dass Wahlberechtigte an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen seien, weil sie keine Wahlbenachrichtigung erhalten hätten oder gar nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit jemand auf Grund einer unrichtigen Entscheidung des Wahlvorstandes oder des Wahlprüfungsausschusses an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert war.
- (3) Kommt der Wahlprüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die geltend gemachten Verstöße gegen Rechtsvorschriften vorliegen und sie das Wahlergebnis so beeinflusst haben können, dass die Sitzverteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge anders erfolgt wäre, ordnet er insoweit eine Wiederholungswahl an. Im Übrigen weist er den Antrag zurück. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller, im Falle der Anordnung einer Wiederholungswahl auch den Mitgliedern, die auf Grund der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ihr Mandat verlieren, bekanntzugeben.

§ 23 Ausscheiden aus dem Amt und Ruhen des Mandats

- (1) Verliert ein Mitglied eines Gremiums oder die Gleichstellungsbeauftragte oder deren Vertretung die Wählbarkeit, indem es/sie aus dem eigenen Wahlbereich, des Fachbereiches oder der Hochschule ausscheidet, hat es/sie dies dem Vorsitzenden des Gremiums und dem Wahlleiter schriftlich mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied beabsichtigt, das Mandat aus wichtigem Grund aufzugeben.
- (2) Der Wahlleiter stellt an Hand der Wahlunterlagen fest, wer als Mitglied eines Gremiums oder als Gleichstellungsbeauftragte bzw. deren Vertretung nachrückt und teilt dies dem Betreffenden mit. Das nachrückende Mitglied erlangt mit dem Zugang der Mitteilung das Mandat.
- (3) Das Mandat von Mitgliedern eines Gremiums oder der Gleichstellungsbeauftragten, die für die Dauer von mindestens einem Semester beurlaubt oder abgeordnet sind, ruht für die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung. Während des Ruhens des Mandats findet Abs. 2 entsprechend Anwendung. Die nach Abs. 2 Satz 2 nachgerückte Person verliert das Mandat, sobald die Beurlaubung oder Abordnung endet. Bei einer kürzeren Verhinderung, die mindestens jedoch einen Monat beträgt, kann der Wahlleiter auf Antrag des Vorsitzenden des Gremiums, der verhinderten Person das vorübergehende Ruhen des Mandats aussprechen.

§ 24 Abwahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Eine Gleichstellungsbeauftragte kann vor Ablauf der regulären Amtszeit abgewählt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Gleichstellungsbeauftragte ihre Aufgaben grob verletzt oder dauerhaft nicht in der Lage ist, ihre Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.
- (2) Der Antrag auf Durchführung einer Abwahl muss durch die Mehrheit der Mitglieder der Gleichstellungskommission schriftlich beim Präsidenten gestellt und begründet werden. Der Senat beschließt über den Antrag zur Durchführung der Abwahl. Die Gleichstellungsbeauftragte ist vor der Entscheidung der Durchführung der Abwahl anzuhören; ihr ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Abwahl ist wirksam, wenn die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen der Wahlberechtigten für die Absetzung der Gleichstellungsbeauftragten stimmt.
- (4) Die Entscheidung über die Abwahl ist der Gleichstellungsbeauftragten schriftlich mitzuteilen.

§ 25 Ergänzung- und Wiederholungswahl

- (1) Lässt sich ein frei gewordener Sitz innerhalb eines Gremiums oder das Amt einer Gleichstellungsbeauftragten oder deren Vertretung nicht durch eine nachrückende Person besetzen, ist eine Ergänzungswahl durchzuführen. Gleiches gilt, wenn nach einer regulären Wahl ein Amt unbesetzt bleibt.
- (2) Ergänzungswahlen sind auf die betroffenen Wahlbereiche und das Amt zu beschränken. Im Übrigen finden auf die Ergänzungswahlen die Vorschriften dieser Ordnung Anwendung. In der Wahlbekanntmachung ist der Grund für die Ergänzungswahlen bekannt zu geben.
- (3) Die Amtszeit von aus Ergänzungswahl hervorgegangenen Mitgliedern eines Gremiums, einer Gleichstellungsbeauftragten oder deren Vertretung beginnt einen Tag nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- (4) Wird eine Wiederholungswahl angeordnet oder findet eine einzelne Wahl außerhalb der regulären Gremienwahlen statt, ist sie unverzüglich von dem Wahlleiter und dem bereits tätig gewordenen Wahlausschuss vorzubereiten und durchzuführen; maßgebend für die Wahlberechtigung ist der Stichtag für die Aufnahme in das Wahlverzeichnis für die Wiederholungswahl.

§ 26 Fristen

In dieser Wahlordnung oder dem Wahlkalender bestimmte Fristen, für die nicht ausdrücklich eine Uhrzeit bestimmt ist, laufen jeweils um 12:00 Uhr ab.

§ 27 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Senates vom 04.06.2025 am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 15.09.2021 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 87/2021 außer Kraft.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 97/2025.

Köthen (Anhalt) den, 05.06.2025

Prof. Dr. J. Bagdahn
Präsident

Anlage

Hinweise zur konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrates einschließlich der Wahl des Dekans, des Prodekanes und Studiendekans

Normen: § 78 Abs. 2 HSG LSA; § 20 Abs. 2-4 GrO HSA; Geschäftsordnungen der FB

- Der amtierende Dekan beruft die konstituierende Sitzung des neugewählten Fachbereichsrates ein, so dass zeitlich vor Beginn der Amtszeit 1. März des folgenden Jahres die Wahl des Dekans, des Prodekanes und des Studiendekans durchgeführt wird.
- Sinnvoll ist die Leitung der Wahl (Organisation, Zählung, Protokoll) durch einen Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss sollte, soweit möglich, je ein Mitglied pro Statusgruppe angehören, welches selbst nicht zur Wahl stehen will.
- Der Dekan ist aus der Mitte der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrer vom zukünftigen Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu wählen.
- Er muss vor der Wahl nicht Mitglied des Fachbereichsrates sein.
- Wahlvorschläge können sowohl mündlich als auch schriftlich von jedem Mitglied des Fachbereichsrates unterbreitet werden.
- Stimmberechtigt sind alle ordentlich gewählten Mitglieder des zukünftigen Fachbereichsrates.
- Auf Vorschlag des neugewählten, zukünftigen Dekans werden aus dem Kreis der Professoren des zukünftigen Fachbereichsrates zwei Stellvertreter gewählt; § 20 Abs. 3 und 4 der Grundordnung ist zu beachten.
- Unabhängig von den obigen Hinweisen ist die jeweilige Geschäftsordnung des Fachbereichs auf konkretes Vorgehen oder Bestimmungen zu den Wahlen zu prüfen.